

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 499

2019_7_JGK_Handänderungssteuergesetz_HG_2019.JGK.2993

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 215.326.2 Gesetz betreffend die Handänderungssteuer vom 18.03.1992 (HG) (Stand 01.01.2015) wird wie folgt geändert:
Art. 6a 1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag ¹ Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.	Art. 6a 1.a ^{1.a} Schlüsselfertige Baute <u>oder Stockwerkeinheit</u> , Verbindung von Kauf- und Werkvertrag ² Eine Verbindung von Kauf- und Werkvertrag im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn beim Abschluss des Kaufvertrags eine vertragliche Bindung zwischen der Veräusserin oder dem Veräusserer oder einer dieser oder diesem nahestehenden Person und der Erwerberin oder dem Erwerber hinsichtlich eines aktuellen oder künftigen Werkvertrags besteht.
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, 28. April 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer